

**Richtlinie**  
**zur Bestimmung der Richtwerte von Kosten der Unterkunft**  
**im Kreis Schleswig-Flensburg für den Bereich des SGB II und SGB XII**  
**(Schlüssiges Konzept)**

**4. Änderung**

**1. Einleitung**

Zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für die Unterkunft für Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wurde am 29. September 2015 die Richtlinie zur Bestimmung der Richtwerte von Kosten der Unterkunft im Kreis Schleswig-Flensburg für den Bereich des SGB II und SGB XII (Schlüssiges Konzept) erlassen.

Das Institut für Wohnen und Umwelt GmbH (IWU) aus Darmstadt hat für den Kreis Schleswig-Flensburg im Jahr 2015 ein Schlüssiges Konzept erstellt. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurden die Richtwerte der angemessenen Kosten der Unterkunft im Kreis Schleswig-Flensburg für den Bereich des SGB II und SGB XII bestimmt.

Die ermittelten Richtwerte gelten für die Dauer von vier Jahren, wobei nach zwei Jahren eine Fortschreibung nach den Maßgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum qualifizierten Mietspiegel durchgeführt wurde.

Nach Ablauf der vier Jahre wurden durch Analyse & Konzepte immo consult GmbH im Jahr 2019 neue Richtwerte ermittelt.

Die Analyse & Konzepte immo.consult GmbH hat im Jahr 2021 eine neue Erhebung der Richtwerte im Rahmen einer Fortschreibung im Auftrag des Kreises Schleswig-Flensburg unter Beibehaltung der Berechnungsweise vorgenommen.

Die Richtlinie wird aufgrund dessen wie folgt geändert:

**2. Festlegung der Richtwerte der angemessenen Kosten der Unterkunft**

Auf Grund der Steigerung der Verbraucherpreise im Zwei-Jahres-Zeitraum ergibt sich eine Steigerung der Lebenshaltungskosten von 1,3222 Prozent ( Index 2019 = 105,9 ; Index 2021 = 107,3)

Auf dieser Grundlage im Rahmen der Fortschreibung werden für **alle Gemeinden im Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg** die Richtwerte der angemessenen Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem **SGB II** oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **SGB XII** beziehen, wie folgt festgesetzt:

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Angemessene Bruttokaltmiete gerundet)	Wohnungsgröße
1	391,00 Euro	50 m <sup>2</sup>
2	469,00 Euro	60 m <sup>2</sup>
3	547,00 Euro	75 m <sup>2</sup>
4	648,00 Euro	90 m <sup>2</sup>
5	785,00 Euro	105 m <sup>2</sup>
jede weitere Person	75,00 Euro	10 m <sup>2</sup>

### 3. Inkrafttreten

Die Regelungen der Richtlinie zur Bestimmung der Richtwerte von Kosten der Unterkunft im Kreis Schleswig-Flensburg für den Bereich des SGB II und SGB XII (Schlüssiges Konzept) vom 29. September 2015 gelten unverändert.

Die vorstehenden Änderungen treten ab 1. November 2021 in Kraft.

Schleswig, den 29. Oktober 2021

  
Dr. Wolfgang Buschmann  
Landrat